

Teil 6: Entwicklungsvölkerrecht

I. Einleitung II. Sonderregeln für Entwicklungsländer 1. Wirtschaftsvölkerrecht 2. Internationales Umweltrecht 3. Menschenrechte	III. „Neue Weltwirtschaftsordnung“ und „Recht auf Entwicklung“ 1. Forderungen der Entwicklungsländer 2. Realisierung der Forderungen
--	---

I. Einleitung

Der Begriff des Entwicklungsvölkerrechts beschreibt kein eigenständiges Rechtsgebiet der Völkerrechtsordnung, sondern nur ein Bündel von Prinzipien, die sich in verschiedenen völkerrechtlichen Teilordnungen - insbesondere im Wirtschaftsvölkerrecht - auswirken. Die Diskussion um das Entwicklungsvölkerrecht prägten auch die Begriffe der *new economic order* und dem damit verbundenen Menschenrechts auf Entwicklung.

II. Sonderregeln für Entwicklungsländer

Sonderregeln für Entwicklungsländer gibt es auf vielen Gebieten, vor allem im Wirtschaftsvölkerrecht, im Umweltrecht und im Menschenrechtsschutz.

1. Wirtschaftsvölkerrecht

Im Recht der WTO ist eine Dualität von Regeln, die für alle Staaten gleichermaßen gelten, und solchen, die Entwicklungsländern Präferenzen gewähren, im Prinzip angelegt, aber nicht konsequent durchgeführt.

- Am weitesten ist sie im GATT gediehen, das u.a. **flexible Zollsätze** und **Ausnahmen vom Verbot nichttarifärer Handelshemmnisse zum Schutz der Zahlungsbilanz** (Art. XVIII GATT) vorsieht. In **Durchbrechung des Meistbegünstigungsprinzips** kann den Industriestaaten die Gewährung von Zollpräferenzen erlaubt werden (Art. XXV:5 GATT), was in Gestalt eines generellen, dauerhaften Präferenzsystems und einer 1999 erteilten zehnjährigen Ausnahmegenehmigung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder geschehen ist. Auf eine entsprechende Befreiung stützten sich handelsrechtlich die letzten Partnerschaftsabkommen der EG mit den AKP- Staaten.¹

¹ Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten.

- Weitere, überwiegend allgemein gehaltene Regeln enthält Teil IV des GATT, von denen die Ausnahme von der Gegenseitigkeit bei der **Verpflichtung zum Zollabbau** erwähnenswert ist (Art. XXXVI:8 GATT).
- Rücksichtnahme auf Schwierigkeiten bei der **Marktöffnung für Dienstleistungen** schreiben das GATS (s. Art. V:3 lit a, XIX:2 GATS) und Übergangsfristen bei Umsetzung des Schutzes von Immaterialgüterrechten das TRIPs (Art. 65, 66 TRIPs) vor.
- Darüber hinaus finden sich Erleichterungen in den meisten Zusatzabkommen zum **Warenhandel**.
- Im **Streitschlichtungsverfahren** genießen Entwicklungsländer eine Sonderstellung u.a. im Hinblick auf die Repräsentation in den Spruchkörpern der Schiedsgerichtsbarkeit, bei den einzuhaltenden Fristen und bei den Sanktionen (Art. 8.10, 12.10, 21.10, s. auch 24 DSU).
- Wie schwierig die Fortentwicklung dieses Systems ist zeigt der Verlauf der **Verhandlungsrunde von Doha**, in der man den Interessen der Entwicklungsländer weiter entgegen kommen will. Ein Konsens scheint inzwischen beim Abbau der Exportsubventionen und bei der Beschneidung des Agrarprotektionismus erkennbar, wo insbesondere die EU und die USA auf der Seite der Verpflichteten gesehen werden.

2. Internationales Umweltrecht

Das internationale Umweltrecht ist seit der auf der Konferenz von Rio 1992 verabschiedeten Agenda 21 durch das normative **Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“** geprägt. Es soll Umweltschutz und Entwicklungsinteressen verbinden und beruht auf dem Gedanken, dass die Industriestaaten eine gesteigerte Verantwortung für den Umweltschutz tragen sollen, während den Entwicklungsländern ein legitimes Interesse am Aufbau ihrer Volkswirtschaften zugebilligt wird. In seither unterzeichneten Umweltübereinkommen kommt dieser Gedanke in der Formel von den **„gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“** der Vertragsstaaten zum Ausdruck. So kommen auf die Entwicklungsländer im Rahmen des Klimaschutzes keine eigenständigen Pflichten zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu.

3. Menschenrechte

Für die Menschenrechte ergeben sich Sonderregeln auf indirektem Wege. Deutlich wird die Sonderstellung noch im **Sozialpakt** der Vereinten Nationen, der seine ohnehin nicht sehr klar umrissenen Pflichten an die wirtschaftlichen Möglichkeiten bindet und in diesem

Zusammenhang auf die Notwendigkeit internationaler Hilfe und Zusammenarbeit verweist (Art. 2 I); ob sich Entwicklungsländer gegenüber Drittstaatsangehörigen verpflichten wollen, können sie selbst entscheiden (Art. 2 III). Im **Zivilpakt** liegt ein Bezug auf die Entwicklungsländer allein in den Verweisen auf das Selbstbestimmungsrecht und die - unter dem Vorbehalt des allgemeinen Völkerrechts stehende - freie Verfügung über natürliche Ressourcen (Art. 1 II und II), die heute keine eigenständige Bedeutung mehr haben.

Ansonsten treffen sie auf universeller Ebene dieselben Pflichten wie die Industriestaaten. Dass auch die Gewährleistung von Abwehrrechten von wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängen kann, wird bei allen Garantien offensichtlich, die eine Infrastruktur voraussetzen, bedeutet aber keine Rechtfertigung für deren Verletzung.

Allerdings sind Menschenrechte und Demokratie in der Entwicklungspolitik und in der Praxis internationaler Organisationen in gewisser Hinsicht zu **Bedingungen finanzieller Unterstützung** geworden. Diese Konditionalität wirkt sich bei der Vergabe von Hilfen und Krediten wie bei der Entschuldung gleichermaßen aus und ist Ausdruck der Einsicht, dass die sinnvolle Verwendung finanzieller Mittel geordnete innere Verhältnisse voraussetzt.

III. „Neue Weltwirtschaftsordnung“ und „Recht auf Entwicklung“

Die zentralen Aussagen über die Vorstellung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung finden sich in Resolutionen der UN-Generalversammlung aus den Jahren 1974 und 1975. Sie greifen eine Reihe von Elementen auf, aus denen sich ein Recht asymmetrischer, internationaler Wirtschaftsbeziehungen ergeben sollte. Sie betreffen Handel, Investitionen, Verteilung gemeinfreier Ressourcen, Kontrolle multinationaler Unternehmen, Zugang zu Technologie und finanziellen Hilfen sowie institutionelle Reformen in internationalen Organisationen.

1. Forderungen der Entwicklungsländer

- Ausgangspunkt der Modifizierungen der Regeln über den freien **Welthandel** war die bereits auf den ersten UNCTAD-Konferenzen zum Ausdruck gekommene Erkenntnis, dass die auf dem Prinzip komparativer Kostenvorteile beruhenden *terms of trade* nicht für alle Marktteilnehmer gleichermaßen Wohlstandschancen versprechen, sondern der Ergänzung durch Regeln über Zollpräferenzen für Fertigprodukte und Halbfertigwaren bedurfte.
- Der **Handel mit Rohstoffen** sollte durch Preissicherungsmechanismen stabilisiert werden. Für die im eigenen Land befindlichen Ressourcen wurde ein **Recht auf permanente**

Souveränität reklamiert, das zur Enteignung ausländischer Lizenzinhaber nach Maßstäben des innerstaatlichen Rechts berechtigen sollte. Bodenschätze außerhalb nationaler Kontrolle, d.h. im Wesentlichen diejenigen, die sich im Meeresboden unter der Hohen See befinden, sollten als Gemeinsames Erbe der Menschheit insbesondere zum Nutzen auch der Länder bewirtschaftet werden, die zum Abbau technologisch selbst nicht in der Lage sind. Multinationale Unternehmen sollten an die Beachtung innerstaatlichen Rechts und an Mindeststandards gebunden werden.

- Der **Transfer von Technologie** sollte durch Verhaltenskodizes und eine Neuordnung des Patentrechts, der Zugang zu Kapital durch verbindliche Leitlinien über **Entwicklungshilfe** ohne Auflagen und erhöhte Sonderziehungsrechte in den internationalen Finanzinstitutionen realisiert werden.
- Für die **Binnenstruktur internationaler Organisationen** wurden Entscheidungsregeln verlangt, in denen sich nicht (wie im UN-Sicherheitsrat) politische Macht oder (wie in IWF und Weltbank) das finanzielle Gewicht der Staaten, sondern die zahlenmäßige Dominanz der Entwicklungsländer abbildete. Soweit sich Teile dieses Forderungskatalogs als Ansprüche formulieren ließen, wurden sie in den Begriff eines „**Rechts auf Entwicklung**“ projiziert, das in der Resolutionspraxis der Vereinten Nationen immer wieder proklamiert worden ist

2. Realisierung der Forderungen

Von alledem ist indessen nicht viel Bestandteil des geltenden Völkerrechts geworden. Die entsprechenden Resolutionen sind politisch aufschlussreich, aber für sich gesehen rechtlich unverbindlich.

- Im **Welthandel** hat sich das Präferenzprinzip gehalten.
- Im **Investitionsschutzrecht** hat sich die sog. Hull-Formel weitgehend durchgesetzt, der zufolge Enteignungen *prompt, adequate and effective*, d.h. zügig, zum vollen Marktwert und in konvertibler Währung zu ersetzen sind. Die Vorstellung, Preise für Rohstoffe langfristig durch von internationalen Organisationen verwaltete Exportkontingente und Ankaufspflichten sichern zu können, hat sich für die meisten Güter als illusorisch erwiesen. Die Idee eines unter internationaler Aufsicht stattfindenden Meeresbergbaus mit zahlreichen Sozialbindungen der betreibenden Unternehmen hätte in der ursprünglich geplanten Form zum Scheitern der

Seerechtskonvention von 1982 geführt, wäre diese nicht noch durch ein Durchführungsübereinkommen modifiziert worden.

- Einen allgemeinen Anspruch auf **technische und finanzielle Hilfe** kennt das Völkerrecht nach wie vor nicht, und der aus dem Jahre 1970 stammende unverbindliche Richtwert der Vereinten Nationen von 0,7 % des Bruttosozialprodukts, den die Industriestaaten für die offizielle **Entwicklungshilfe** ausgeben sollen, wird nur von wenigen Staaten eingehalten. Dagegen spielt der **Technologietransfer** in der internationalen Vertragspraxis eine bedeutsame, aber auf den jeweiligen Regelungsgegenstand beschränkte Rolle.
- Auch die **Struktur der internationalen Organisationen** wird sich auf absehbare Zeit nicht ändern. Es verwundert nicht, wenn angesichts dieses heterogenen Befundes auch der denkbare Inhalt eines Rechts auf Entwicklung vage geblieben ist.

Quelle: Kadelbach: Entwicklungsvölkerrecht, in: Frieden in Freiheit - FS Michael Bothe, Baden-Baden Zürich 2008, S. 625-636.